

12.12.90

Antrag

des Präsidiums

Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates

Nach Anhörung des Ständigen Beirates wird vorgeschlagen:

Die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses vom 22. März 1985 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Bundesrates erhalten außer der Fahrkostenerstattung eine Kostenpauschale zur Abdeckung aller mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Kosten nach diesen Bestimmungen, wenn sie in Bonn teilnehmen: ..."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kostenpauschale und Fahrkostenerstattung nach diesen Bestimmungen erhalten auch

- a) der Präsident für Reisen nach Bonn in Wahrnehmung der Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 des Grundgesetzes;
- b) die Mitglieder des Bundesrates für Reisen nach Bonn im Auftrag des Bundesrates oder mit Zustimmung des Präsidenten (Dienstreisen)."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Inlandsreisen nach anderen Geschäftsorten als Bonn aus den in Abs. 1 und 2 genannten Anlässen erhalten die Mitglieder des Bundesrates Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Mitglieder des Ständigen Beirats, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, erhalten für Reisen aus den in Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 1 Buchst. a) genannten Anlässen und für die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Beirats Kostenerstattung entsprechend den Regelungen für Mitglieder des Bundesrates."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 2, 3, 4 und 5.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

"(6) Bei Inlandsreisen nach § 1 Abs. 5 und Auslandsdienstreisen eines Mitglieds des Bundesrates erhält der Kraftfahrer Tagegeld und Übernachtungsgeld in Höhe der Stufe A des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Ausführungsbestimmungen hierzu. § 10 Abs. 3 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes werden entsprechend angewendet. Im übrigen wird das Tagegeld nicht gekürzt."

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

4. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft.

Begründung:**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Nach der bisherigen Fassung erhielten Mitglieder des Bundesrates unabhängig vom Geschäftsort eine Kostenpauschale. Die neue Fassung beschränkt die Gewährung der Kostenpauschale auf Reisen nach Bonn und sieht für Reisen nach anderen inländischen Geschäftsorten als Bonn wie bei Auslandsdienstreisen Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vor.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die neue Fassung regelt die Kostenerstattung für Mitglieder des Ständigen Beirats, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, in gleicher Weise wie für Mitglieder des Bundesrates. Demzufolge erhalten auch nicht dem Bundesrat angehörende Mitglieder des Ständigen Beirats Kostenerstattung für die Teilnahme an Plenarsitzungen, wobei die Kostenerstattung auf so viele Vertreter eines Landes beschränkt bleibt, als das Land Stimmen hat. Die Kostenerstattung wird wie für Mitglieder des Bundesrates abhängig vom Geschäftsort als Kostenpauschale oder nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die neue Fassung des § 8 paßt die Erstattungsregelung für den Kraftfahrer eines Mitglieds des Bundesrates an die Änderung des § 1 an. Wie das Mitglied des Bundesrates erhält sein Kraftfahrer bei Reisen nach Bonn eine Kostenpauschale, bei anderen Reisen Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Zu Nummer 4

Die vorgesehenen Änderungen sollen am 01. Januar 1991 in Kraft treten.

14.12.90

Beschluß**des Bundesrates**Änderungen der
Bestimmungen über die Kostenerstattung für
Mitglieder des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses vom 22. März 1985 wie folgt zu ändern:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Bundesrates erhalten außer der Fahrkostenerstattung eine Kostenpauschale zur Abdeckung aller mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Kosten nach diesen Bestimmungen, wenn sie in Bonn teilnehmen: ..."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kostenpauschale und Fahrkostenerstattung nach diesen Bestimmungen erhalten auch

a) der Präsident für Reisen nach Bonn in Wahrnehmung der Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 des Grundgesetzes;

b) die Mitglieder des Bundesrates für Reisen nach Bonn im Auftrag des Bundesrates oder mit Zustimmung des Präsidenten (Dienstreisen)."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Inlandsreisen nach anderen Geschäftsorten als Bonn aus den in Abs. 1 und 2 genannten Anlässen erhalten die Mitglieder des Bundesrates Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Mitglieder des Ständigen Beirats, die nicht Mitglieder des Bundesrates sind, erhalten für Reisen aus den in Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 1 Buchst. a) genannten Anlässen und für die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Beirats Kostenerstattung entsprechend den Regelungen für Mitglieder des Bundesrates."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 2, 3, 4 und 5.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

"(6) Bei Inlandsreisen nach § 1 Abs. 5 und Auslandsdienstreisen eines Mitglieds des Bundesrates erhält der Kraftfahrer Tagegeld und Übernachtungsgeld in Höhe der Stufe A des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Ausführungsbestimmungen hierzu. § 10 Abs. 3 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes werden entsprechend angewendet. Im übrigen wird das Tagegeld nicht gekürzt."

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

4. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft.